

Wissenswertes um den Wahlvorstand

Regelfall:

Spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit **bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand** und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und die Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs.1).

Ansonsten gilt:

Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand oder kein Personalrat, beruft **die Dienststellenleitung** auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Findet keine Personalversammlung statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, bestellt die Dienststellenleitung den Wahlvorstand auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

Rechte:

Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen:

- Sie stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- Sie stellt die erforderlichen Räume für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Verfügung.
- Sie stellt den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte.

In jedem Wahlvorstand hat in der Regel **je ein** Wahlvorstandsmitglied **Anspruch auf Freistellung** bis zu fünf Werktagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

Für Privatschulen gilt:

An Privatschulen, an denen **keine** örtlichen Personalräte bestehen, bestellt der Dienststellenleiter den örtlichen Wahlvorstand zur Wahl der Stufenvertretung (§ 16 Abs. 3 LPersVG/§ 49 WOLPersVG).

Der Wahlvorstand besteht aus:

Drei Wahlberechtigte:

1. Vorsitzende/Vorsitzender
2. Stellvertreterin/Stellvertreter
3. ein weiteres Mitglied

Beide Geschlechter sollen vertreten sein (§ 16 LPersVG). Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

PERSONALRATSMITGLIEDER
können auch
MITGLIED DES WAHLVORSTANDS
sein.

Aufgabe:

Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.



Sitzung des Wahlvorstandes:

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und informiert die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig über Ort und Zeit der Sitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Er kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. Dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Geschlechter angemessen berücksichtigen.

Analog zu den Neuregelungen für die Sitzungen der Personalvertretung in § 31 Abs. 1 LPersVG aus Anlass der Covid-19-Pandemie kann der Wahlvorstand Sitzungen und Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen. (§ 31 Abs. 1 LPersVG)

Bekanntmachung des Wahlvorstands:

Bekanntmachungen des Wahlvorstands, der Konstituierung und der Mitglieder, sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

Auch Beschäftigte, die gehindert sind, sich über den Verlauf der Wahl des Personalrats zu unterrichten, werden durch Übersendung eines Abdrucks der Bekanntgabe des Wahlvorstands und der Ersatzmitglieder von der bevorstehenden Wahl in Kenntnis gesetzt. Dies kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

Bekanntgabe und Bekanntmachungen des Wahlvorstands erfolgen schriftlich,

- durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und gfls. Dislozierung,
- zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik,
- eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

Bei Wahlen, die bis zum 31. Mai 2021 stattfinden, kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. (§ 19 Abs. 1 WOLPersVG)



Verband Reale Bildung

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Wahlausschreiben (§ 6 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben. Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, die dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung bekannt.

Eine **besondere Informationspflicht** besteht gegenüber Beschäftigten, die z. B. durch Elternzeit, Dienstunfähigkeit über längere Zeit u. ä. keine Kenntnisse über die Wahl und ihren Fortgang haben. Sie sind über die bevorstehende Wahl sowie über ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten, den Ablauf der Wahlvorbereitungen, die damit verbundenen Fristen und ihre Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl (Absatz 4, Satz 2) zu informieren. Diese Unterrichtung kann per Briefpost, Fax oder E-Mail erfolgen.

Der Hauptwahlvorstand setzt durch die Bekanntmachung seiner Zusammensetzung auch die Wahl der örtlichen Personalräte in Gang. Dies ist bereits im Dezember 2020 geschehen.

WAHLVORSTANDSSCHULUNG ONLINE

Melden Sie auch an einer unseren digitalen Wahlvorstandsschulungen an. Eine bezirksübergreifende Teilnahme ist selbstverständlich möglich.

Die Anmeldeformalitäten finden Sie auf unserer Homepage: www.vrb-rlp.de

26. Januar 2021

christoph.krier@vrb-rlp.de; Tel: 0175 150 43 46 (Trier)

27. Januar 2021

saskia.tittgen@vrb-rlp.de; Tel: 0163 846 48 50 (Neustadt)

28. Januar 2021

bengjamin.bajraktari@vrb-rlp.de; Tel: 0163 740 51 24 (Koblenz)

Unser ausführlicher **Leitfaden** zur Personalratswahl mit praktischen Checklisten und Musterformularen geht den Schulen in der nächsten Zeit zu.